

Antworten auf oft gestellte Bürgerfragen!

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM WINTERDIENST AUF GEHWEGEN

1. Wer ist für den WINTERDIENST AUF GEHWEGEN eigentlich VERANTWORTLICH?

· Als Grundstückseigentümer sind Sie verpflichtet, Gehwege an Werktagen von 7 – 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8 – 20 Uhr von Schnee abzukehren oder frei zu schieben sowie bei anschließender Schnee- oder Eisglätte abzustreuen.

· Mehrere Winterdienstpflichtige, die in ihrer Straße nur einen Gehweg haben, sind gemeinschaftlich für den Winterdienst verantwortlich. In Jahren mit gerader Endziffer sind es die Beteiligten auf der Gehwegseite, in Jahren mit ungerader Endziffer die Beteiligten auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

· Wenn Sie eine Firma oder die Mieter mit der Schneebeseitigung beauftragen, sollten Sie die Verpflichtungen aus der gültigen Winterdienstsatzung zur Auflage machen. Kontrollieren Sie die Ausführung, denn als Grundstückseigentümer bleiben Sie in der Verantwortung!

2. WELCHES STREUMITTEL ist für den Winterdienst geeignet?

· Nutzen Sie abstumpfende Streumittel wie Granulat, Sand und Splitt. Das Streugut sollte mit dem blauen Engel „Umweltzeichen – weil salzfrei“ ausgezeichnet sein. Es darf keine für Haustiere schädlichen Bestandteile enthalten.

· Beschaffen Sie sich die richtigen Geräte wie Schneeschieber, Straßenbesen und ggf. Handstreugerät. Decken Sie sich bitte frühzeitig mit Streugut ein. Die Beschaffung des Streugutes ist Aufgabe des Winterdienstpflichtigen.

· Auftausalz darf nur in Ausnahmefällen wie z. B. bei Eisregen eingesetzt werden. Die Salzmenge ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken (nicht mehr als 20 g/qm – ein Esslöffel voll). Das Salzverbot gilt nicht für Treppen, Brücken und an öffentlichen Haltestellen.

3. Wie ist der WINTERDIENST DURCHZUFÜHREN?

· Die Gehwege sind in einer Breite von mind. 1,50 m zu räumen, so weit die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Der Straßenverkehr darf davon nicht beeinträchtigt werden.

· Schieben Sie, wenn möglich, den Schnee auf Ihr Grundstück und nicht auf die Fahrbahn.

· Sofern das Räumfahrzeug den von der Straße geräumten Schnee auf Ihren Gehweg oder in Ihre Einfahrt schieben muss, sind Sie leider zur erneuten Räumung verpflichtet.

· Befinden sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle, so schaffen Sie bitte einen Zugang in angemessener Breite.

· Achten Sie beim Schneeräumen bitte darauf, dass Radwege, die auf dem Gehweg verlaufen, schnee- und eisfrei sind.

· Überprüfen Sie die Wirksamkeit Ihrer Arbeit, ggf. muss im Zeitverlauf erneut gekehrt, geschoben oder gestreut werden.

· Den Wurzelbereich von Bäumen und Pflanzenstreifen bitte von Schnee und auftauenden Mitteln freihalten, damit im Frühjahr wieder alles grünt!

4. MÜLLTONNENLEERUNG auch bei Eis und Schnee?

· Die Müllabfuhr holt auch bei Eis und Schnee Ihren Abfall ab. Sorgen Sie bitte für einen ausreichend breiten und sicheren Zugang vom Behälterstandplatz zur Fahrbahn, damit wir die Tonnen zum Fahrzeug ziehen können.

5. Was passiert bei NICHTBEACHTUNG DER WINTERDIENSTPFLICHT?

· Erfüllt der Grundstückseigentümer die Winterdienstpflicht nicht im gebotenen Umfang, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Kommt es zu einem Personenschaden, kann dies zu Schadensersatzforderungen führen. Außerdem kann ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet werden. Lassen Sie es nicht dazu kommen – räumen Sie sorgfältig!

Ihre Stadtreiniger Kassel

COOLER SERVICE.

Wir befreien auch Ihren Gehweg, nach Prüfung der Durchführbarkeit, von Eis und Schnee.

Buchen Sie unseren Winterdienst.

0561/5003-0

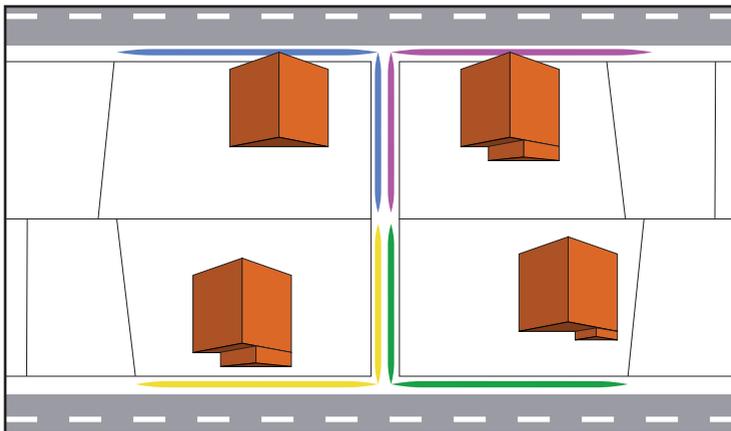


MEHR INFOS ONLINE

Nützliche Informationen zur Winterdienstpflicht

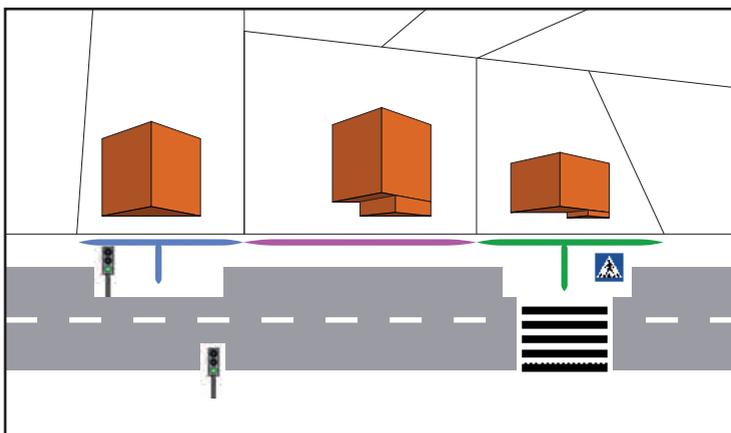
Fußwege: (§1 Abs. 1 und § 4a Abs. 1)

Auch von Fußgängern genutzte öffentliche Wege ohne Fahrbahn sind Gehwege und müssen von den Anliegern geräumt und gestreut werden. (Die Beschaffenheit des Gehwegs ist dabei nicht von Bedeutung)



Straßenquerung (§5 Abs. 3)

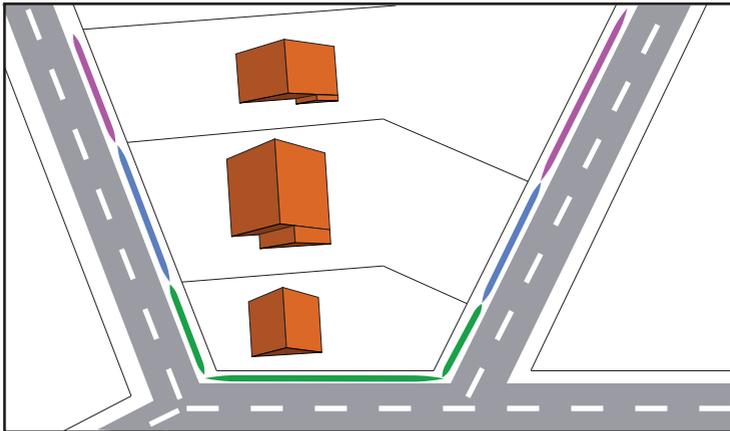
Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Ampel, sind Sie verpflichtet, dort bis an den Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.



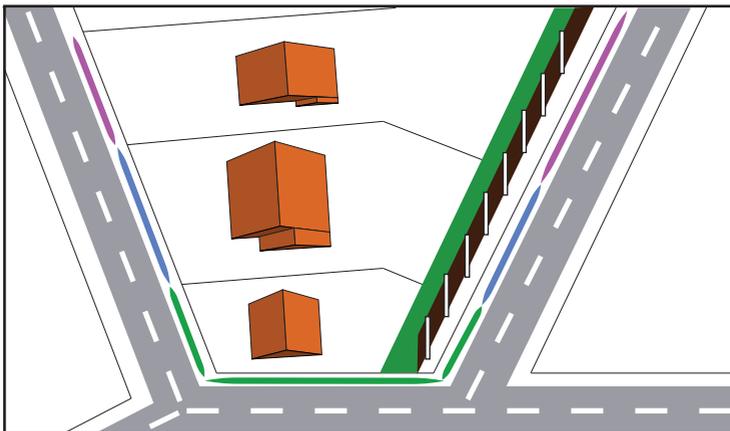
Nützliche Informationen zur Winterdienstpflicht

Durch mehrere Straßen erschlossen (§4 Abs. 5)

Grenzt Ihr Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, so sind alle an Ihr Grundstück angrenzenden Gehwege zu räumen und zu streuen.



Böschungen, Gräben, Stützmauern etc. entbinden nicht von Ihrer Winterdienstpflicht als Anlieger.

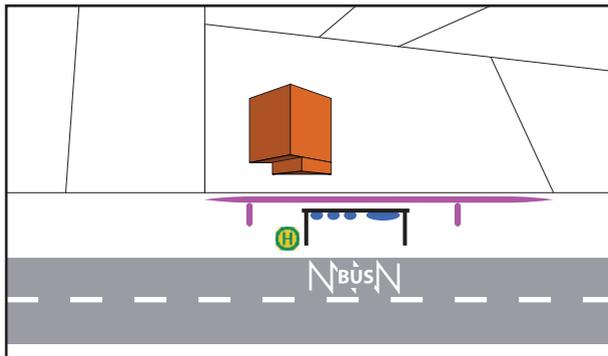


Nützliche Informationen zur Winterdienstpflicht

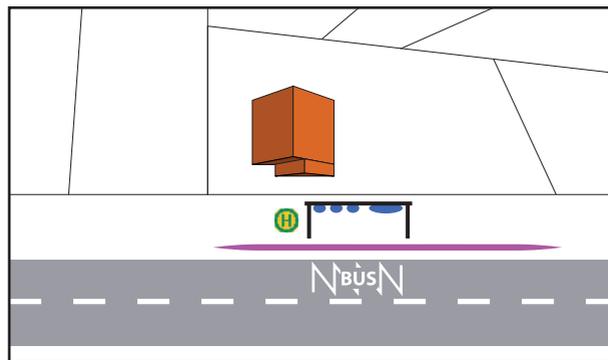
Haltestellen (§5 Abs. 2)

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so geräumt und gestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, insbesondere vorhandenen Wartehäusern und Bänken, gewährleistet ist.

A)



B)



C)

